



**STADT VISSSELHÖVEDE**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>065-2013</b>
Sachbearbeiter/in: Klaus Twiefel Az.: 102.416
Datum: 11.03.2013

**( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben**

<b>A u s s c h u s s / G r e m i u m</b>	<b>Beraterung</b>	<b>Datum</b>	<b>Abstimmung:</b>	<b>Z</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>nicht öffentlich</b>	<b>11.04.2013</b>		
<b>Rat</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.06.2013</b>		

**Tagesordnungspunkt: Änderung der Geschäftsordnung**

**Beschlussvorschlag: § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:**

**„Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Antrag auch direkt dem jeweiligen Fachausschuss zugewiesen werden. Hiervon ist dem Rat unverzüglich per E-Mail sowie in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.“**

**Sachverhalt:**

Zum Einbringen von Anträgen gilt nach der derzeitigen Geschäftsordnung das folgende Verfahren nach § 6 Abs. 2:

Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

Die praktische Anwendung dieser Vorschrift hat gezeigt, dass sich der Zeitraum bis zur endgültigen Beschlussfassung über einen Antrag erheblich in die Länge zieht.

Zum Zwecke der Verkürzung des Verfahrens bei Anträgen von Ratsmitgliedern wurde zunächst die Änderung der Geschäftsordnung dahingehend in Erwägung gezogen, dass die Entscheidungskompetenz hierüber dem Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeisterin direkt gewährt werden könnte.

Ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht (Herr Werner Lohmann) eröffnete eine weitere Möglichkeit, indem Herr Lohmann folgende Ergänzung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorschlug:

Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. **Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Antrag auch direkt dem jeweiligen Fachausschuss zugewiesen werden.**

Gesetzlich sind keine Regelungen über Änderungen in der GO getroffen worden. Folglich erscheinen alle Alternativen rechtlich zulässig.

Entsprechend den Erläuterungen zu § 69 NKomVG ist die Änderung der Geschäftsordnung durch den Rat jederzeit während der Wahlperiode zulässig.

Im Auftrage

Klaus Twiefel  
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse  
Bürgermeisterin